jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/25 87/09/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht
65/01 Allgemeines Pensionsrecht
65/03 Pensionsrecht Nachkriegsrecht Übergangsrecht

Norm

AVG §56;
AVG §62 Abs1;
AVG §62 Abs2;
AVG §62 Abs3;
DP §118 Abs2 idF Stmk 1984/033;
DP §120 Abs3 idF Stmk 1984/033;
DP §129;
RuhegenußvordienstzeitenV 1956 §1;

Rechtssatz

Die Wirkung der den Abschluss der mündlichen Verhandlung bildenden Verkündung durch den Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission besteht darin, dass mit ihr das keinem weiteren Rechtszug unterliegende Disziplinarerkenntnis erlassen und somit verbindlich ist. (Hinweis auf E 24.3.1960, 2190/58, VwSlg 5247 A/1960)

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090214.X01

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at